

# Antrag S03: Satzungsänderungsantrag Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

Antragsteller\*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

1 § 36 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung  
2 ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller  
3 wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen- und  
4 Vertreterversammlung (Landesvertreterversammlung).

5 **ändern in:**

6 § 36 (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung  
7 ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer Versammlung aller  
8 wahlberechtigten Mitglieder, ab 1.000 Mitgliedern im Landesverband als besondere  
9 Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (LandesvertreterInnenversammlung).

## Begründung

Diese Satzung regelt die Durchführung der Landesparteitage generell als Delegiertenversammlungen, dies sollte ab einer bestimmten Größe auch für die Vertreter\*innenversammlungen zur Wahl der Landeslisten zur Wahl des Deutschen Bundestages gelten.